* **Muster für –**

**Kooperationsvereinbarung
zur Durchführung der Jugendhilfeleistung Schulsozialarbeit**

**Schulname eingeben in Ort eingeben
- vertreten durch die Schulleitung Anrede und Namen eingeben**

**und dem**

**Name des Trägers eingeben
- vertreten durch die Geschäftsführung Anrede und Namen eingeben**

**Präambel / Rechtgrundlagen**

Mit der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe eröffnen sich neue Lernchancen.
Es werden besondere Förderbedarfe berücksichtigt, um die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus:

* § 13 Abs. 4 SGB VII, § 13a SGBVIII sowie § 81 SGB VIII
* den §§ 34 Abs. 1, 40, 59 und 59a SchulG M-V

Die Rechtsgrundlagen im Jugendhilfebereich ergeben sich aus:

* §§ 8 und 8a sowie 8b SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Kindeswohlgefährdung)
* § 11 SGB VIII Abs. 3 Nr. 3 sowie § 2 KJfG M-V (Jugendarbeit)
* §§ 13, 13a und 29 SGB VIII sowie § 3 KJfG M-V (Jugendsozial- und Schulsozialarbeit und soziale Gruppenarbeit)
* § 14 SGB VIII sowie § 4 KJfG M-V (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz)
* §§ 72 (Fachkräftegebot) und 72a (Tätigkeitsausschluss), 74 (Förderung der freien Jugendhilfe)
* § 81 SGB VIII (Zusammenarbeitsgebot)

Im Bildungs- und Schulbereich gelten die Rechtsgrundlagen:

* §§ 34 Abs. 1, 40 SchulG M-V (Anspruch des Schülers auf Förderung und Begleitung sowie Zusammenarbeitsgebot)
* §§ 59, 59a SchulG M-V (Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote)
* den §§ 34 Abs. 1, 40, 59 und 59a im Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern
* Berufs- und Studienorientierung an allgemeinbildenden und beruflichen
Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17.01.2017

Durch ihren offenen und niedrigschwelligen Charakter wendet sich Schulsozialarbeit an alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere an sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte und deren Integration in ihren Sozialraum. Schulsozialarbeit nimmt jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule auf und ist damit eine zusätzliche Ressource, pädagogische Qualität im Lebensraum Schule weiterzuentwickeln. Eine langfristige Verankerung von Schulsozialarbeit muss gesichert sein, um stabile Vertrauensverhältnisse herauszubilden und um Nachhaltigkeit zu erzeugen.

Aus diesem Grund wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1 Kooperation**

Die Vernetzung und der Erfahrungsaustausch sind ausschlaggebend für eine gelingende Kooperation. Eine Zusammenarbeit sollte deshalb immer auf einer partnerschaftlichen Grundhaltung basieren.

Jugendhilfe und Schule stehen vor der Herausforderung, Erziehung und Bildung junger Menschen verstärkt als gemeinsame Aufgabe zu begreifen und in engem Zusammenspiel solche Bedingungen zu gestalten, die allen Kindern und Jugendlichen optimale Bildungs- und Teilhabechancen bieten.

Für eine erfolgreiche Kooperation ist es erforderlich, dass alle im Interesse der Kinder und Jugendlichen aufeinander zugehen, den Auftrag des jeweils anderen anerkennen, ihre gegenseitigen Erwartungen abgleichen, nach konstruktiven Kooperationsmöglichkeiten suchen und mit der schrittweisen Umsetzung einzelner Kooperationsansätze beginnen.
Auch so sind neue Formen des Erlebens und Handelns für Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern im Binnenraum Schule möglich.

**§ 2 Ziele und Aufgaben der Schulsozialarbeit**

Ziel der Schulsozialarbeit ist die Verbesserung des Zugangs zur Arbeitswelt und der sozialen Integration. Schulsozialarbeit soll dazu beitragen, das Leistungsvermögen benachteiligter Schülerinnen und Schüler zu erhöhen. Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind alle jungen Menschen, deren Integration in den Arbeitsmarkt oder in die berufliche Bildung, insbesondere durch Schul- und Ausbildungsabbruch, fehlende Berufsreife, gestörtes Sozialverhalten, durch individuelle Beeinträchtigungen oder ausgrenzende Verhaltensweisen gefährdet ist. Vorhandene Strukturen und Angebote der örtlichen Jugendhilfe sollen bedarfsgerecht ergänzt, erweitert und bereichert werden.

Folgende Aufgaben können durch Schulsozialarbeit umgesetzt werden:

* lebensweltorientierte Einzelfallhilfe und/oder
* Gruppenarbeit
* Konfliktberatung und Krisenintervention
* Sozialpädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinitiativen
* Individuelle Begleitung von Schülerinnen und Schülern im Berufswahlprozess
* Orientierungsangebote beim Übergang Schule und Beruf
* Beratungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern
* Initiierung, Koordinierung und Evaluation von Präventionsangeboten
* Vermittlung zu Institutionen weiterführender Hilfen
* Vernetzung und Kooperation im Gemeinwesen
* Teilnahme und Mitwirkung in schulischen Gremien
* schulbezogene Projektarbeit sowie Initiierung und Koordinierung von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten (z.B. außerschulische Jugendbildung, Arbeitsgemeinschaften, Projekte lebenslangen Lernens)
* regelmäßige Fort- und Weiterbildung.

Die Fachkräfte nehmen an den regelmäßigen Treffen der AG Schulsozialarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen teil. Spezifische Aufgabenstellungen ergeben sich aus Projektkonzeptionen des Trägers.

**§ 3 Aufgaben des Trägers der Maßnahme Schulsozialarbeit**

Die Aufgaben und Leistungen des Projektträgers ergeben sich aus der Konzeption.
Der Projektträger

* stellt eine qualifizierte und geeignete Fachkraft zur Verfügung,
* leistet die Dienst- und Fachaufsicht,
* veranstaltet regelmäßige Dienstberatungen,
* fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
* unterstützt bei Beantragung von Fördermitteln,
* hat ein aktives Interesse an der Arbeit seiner Schulsozialarbeiterin/seines Schulsozialarbeiters und ist Ansprechpartner,
* unterstützt eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit,
* übernimmt Fahrtkosten im Rahmen seiner Möglichkeiten,
* bindet die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter in die Trägerstruktur ein und
* leistet einen angemessenen Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

Der Träger stellt sicher, dass jährlich ein Sachbericht über die Tätigkeit der Schulsozialarbeiterin/des Schulsozialarbeiters im Kalenderjahr dem Fachdienst Jugend übermittelt wird.

Der Jugendhilfeträger kommt seiner Informationspflicht gegenüber der Schule rechtzeitig, konstruktiv und kooperativ nach (z.B. Einsatz der Mitarbeiterinnen, Arbeitszeit, Berichte).

**§ 4 Aufgaben des Landkreises Vorpommern-Rügen/ Fachdienst Jugend**

Der Landkreis Vorpommern- Rügen erbringt folgende Leistungen

* Prüfung der durch den Träger der Maßnahme einzureichenden Förderanträge auf Förderfähigkeit und Finanzierbarkeit im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel,
* Vorlage der Förderanträge im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung über die inhaltliche und finanzielle Förderung,
* Erstellung von Förderbescheiden für den Träger der Maßnahme nach Maßgabe der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses,
* Veranstaltung regelmäßiger Kooperationstreffen der AG Schulsozialarbeit,
* Fachberatung der Träger sowie der Fachkräfte sowie
* die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäß § 79 SGB VIII.

**§ 5 Aufgaben der Schule**

Die Schule verankert Schulsozialarbeit in die Schulstruktur und nimmt sie ins Schulprogramm sowie in das Berufsorientierungskonzept auf.

Weiterhin werden durch die Schule folgende Leistungen erbracht:

* Einbindung der/des Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiters in schulische Gremien,
* Organisation von gemeinsamen Beratungen und regt gemeinsame Fort- und Weiterbildungen mit den Lehrkräften an,
* Unterstützung von schulbezogenen Projekten,
* aktive Einbindung der Schulsozialarbeit in die Berufsorientierung der Schule,
* Akzeptanz der eigenständigen Tätigkeiten von Schulsozialarbeit
* Angebot von Hospitationsmöglichkeiten in Schulklassen,
* Gewährleistung einer Benutzung der Schulräume, soweit dies unter Berücksichtigung anderer Nutzungen möglich ist,
* Bereitstellung von notwendigen Informationen für die Vernetzung von Aufgaben soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen und
* Bereitstellung eines eigenen zentralen Aushanges für Schulsozialarbeit.

Soweit der Schulablauf, Ordnung und Sicherheit durch die Schulsozialarbeit behindert werden, ist die Schulleitung weisungsberechtigt.

**§ 6 Aufgaben des Schulträgers**

Der Schulträger stellt in Abstimmung mit der Schulleitung einen geeigneten Arbeitsraum für die Schulsozialarbeit zur Verfügung. Weiterhin werden eine angemessene Ausstattung (PC mit Internetnutzung, Telefon, Zugang zu einem Kopierer usw.) und entsprechende Arbeitsbedingungen (z.B. Mitnutzung aller weiteren Räumlichkeiten der Schule usw.) durch Schulträger und Schule gewährleistet.

Die bei der Schulsozialarbeit anfallenden Sachausgaben (Büro- und Verwaltungskosten, wie z.B. Telefon, Kopien, Porto, Verbrauchsmaterialien, Fortbildungen, Fahrkosten etc.) werden aus den entsprechenden Haushaltsstellen der Schulen beglichen.

**§ 7 Gemeinsame Aufgaben von Schule und Schulsozialarbeit**

Für die Entwicklung eines selbstbestimmten Lebens ist eine solide Bildungsbasis ebenso wichtig wie das Erwerben sozialer Kompetenz. Schulsozialarbeit und Schule tragen damit eine ganzheitliche und gemeinsame Verantwortung, mit einem abgestimmten und zeitgleichen Handeln in die Zukunft junger Menschen zu investieren. Die Klärung und gemeinsame Entwicklung von Schnittstellen für mehr Transparenz sind deswegen notwendig.

Zu den gemeinsamen Aufgaben gehören je nach Bedarf:

* Vorbereitung und Durchführung von Projekttagen,
* Analyse, Unterstützung, Absprache bei verhaltensauffälligen bzw. problembeladenen Schülerinnen und Schüler,
* Absprache und Planung von Einzelfallhilfen,
* Initiierung und Koordinierung von Veranstaltungen, Freizeitangeboten und schulischen Höhepunkten,
* Unterstützung der gewählten Schülergremien (Partizipation),
* Vorbereitung und Durchführung von Schüler- und Elterngesprächen,
* Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern,
* Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen und Personen,
* Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfrühorientierung sowie Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und Ausbildungsbetrieben,
* Begleitung von Schülerinnen und Schülern während des Praktikums,
* Gestaltung der Schule und des Schulumfeldes,
* Öffentlichkeitsarbeit der Schule und der Schulsozialarbeit sowie
* Entwicklung einer abgestimmten Vorgehensweise im Falle einer Kindeswohlgefährdung in Kooperation mit dem Jugendamt.

**§ 8 Qualitätssicherung**

Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter, Träger der Maßnahme Schulsozialarbeit und Schulleitung beraten mindestens einmal im Jahr über den Verlauf, die Zielsetzung und -erreichung sowie über Arbeitsschwerpunkte und deren Weiterentwicklung. Die Dokumentation der Arbeit erfolgt in Form von Protokollen und/oder Präsentationen.

**§ 9 Versicherung**

Während der Arbeitszeit ist der/die Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter durch den Projektträger unfall- und haftpflichtversichert. Alle Veranstaltungen der Schulsozialarbeit sind schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind während der Teilnahme an Aktivitäten der Schulsozialarbeit über die Unfallkasse des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich unfallversichert. Für Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und der Schulzeit bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern.

Sach- und Vermögensschäden durch Schülerinnen und Schüler regelt die Haftpflicht der Eltern, es sei denn, es liegt eine Aufsichtspflichtverletzung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters vor. In diesem Fall ist der Projektträger verantwortlich.

**§ 10 Kündigung**

Die Kooperationsvereinbarung kann gekündigt werden, wenn für einen Partner die mit dieser Kooperationsvereinbarung verfolgte Zielstellung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem Partner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Es besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen schuldhafter Pflichtverletzung durch einen der Vereinbarungspartner.

Die Kündigung muss schriftlich 12 Wochen vor dem Schuljahresende bei den Kooperationspartnern vorliegen.

**§ 11 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten**

Für das Vereinbarungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vereinbarungsverhältnis ist Erfüllungsort eintragen
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung dieser Kooperationsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Sollten Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was die Beteiligten in Kenntnis der Unwirksamkeit vereinbart hätten. Bei etwaigen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen soll diese Kooperationsvereinbarung in ihren Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarungen der Beteiligten entspricht.

Vertragspartner:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort eintragen, den |  |  | Ort eintragen, den |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| UnterschriftName eintragenSchulleitung |  | UnterschriftName eintragenGeschäftsführung des Trägers |

Mitzeichnende:

|  |  |
| --- | --- |
| Bergen, den  |  |
|  |
| UnterschriftDörte HeinrichFachdienst Jugenddes Landkreises Vorpommern-Rügen |